

Die Entwicklung der „livländischen Leibeigenschaft“ im 16. und 17. Jahrhundert*

von
Marten Seppel

Das Bild von den livländischen Bauern als den elendsten und rechtlosesten Leibeigenen entstand im 16. Jahrhundert vor den Augen der europäischen Leser; im 17. Jahrhundert war dieses ‚Wissen‘ schon ganz allgemein verbreitet. So wußte beispielsweise Wolf Helmhard von Hohberg, der Autor des beliebten Hausväterhandbuchs „*Georgica curiosa*“ (1682), unter der Überschrift „Leibeigenschaft“ zu berichten, daß diese sicherlich in Westfalen, Polen, Livland, Litauen, Böhmen und wahrscheinlich auch in Mähren vorkomme (Rußland war noch nicht aktuell), wobei er den Fall der livländischen Bauern für besonders eindrucksvoll hielt. Wie man aus dem Text schließen kann, stützte sich dieses Bild freilich ausschließlich auf die erreichbare zeitgenössische Literatur.¹

Der im 16. und 17. Jahrhundert entwickelte Mythos von der livländischen Leibeigenschaft fand eine bemerkenswerte Rezeption sowohl bei den Zeitgenossen als auch in der späteren Geschichtsschreibung. Die ersten deutschbaltischen Estophilen und Lettophilien um die Wende des 18. zum 19. Jahrhundert und ein halbes Jahrhundert später die estnischen und lettischen nationalromantischen Autoren fanden oft gerade in der Literatur des 16.-17. Jahrhunderts eine wesentliche Stütze für ihre Darstellung der elenden „600- oder 700-jährigen Sklaverei“ der Esten und Letten. Selbst in vielen späteren akademischen Abhandlungen wird die Leibeigenschaft in Livland hervorgehoben oder gelegentlich sogar als die extremste in Ostelbien bezeichnet.² Für die wissenschaftliche Arbeit scheint es jedoch wichtig, zu solchen mit politischen Absichten verbundenen Darstellungen Distanz zu wahren. Die frühneuzeitliche Literatur war recht emotional, und die nicht-akademische Geschichtsschreibung, die wenigstens bis zum 20. Jahrhundert vorherrschte, war deutlich voreingenommen. In der Tat trat schon 1924 der deutschbaltische Historiker Alexander von Tobien mit einem scharf formulierten Artikel hervor,

* Mein Dank gilt Enn Tarvel, der mir jederzeit mit seiner väterlichen Leitung und Hilfe beigestanden hat, und Jürgen Beyer, der das Manuskript sorgfältig gelesen, korrigiert und viele Verbesserungen vorgeschlagen hat.

¹ WOLF HELMHARD VON HOHBERG: *Georgica Curiosa aucta*, Das ist: Umständlicher Bericht und klarer Unterricht von dem Adelichen Land- und Feld-Leben, Bd. 1, Nürnberg 1701, S. 15; vgl. OTTO BRUNNER: *Adeliges Landleben und europäischer Geist. Leben und Werk Wolf Helmhards von Hohberg 1612-1688*, Salzburg 1949, S. 280, 288.

² Ein gutes Beispiel ist MARIAN MALOWIST: *The Economic and Social Development of the Baltic Countries from the Fifteenth to the Seventeenth Centuries*, in: *The Economic History Review* 12 (1959), S. 177-189, hier S. 187.

in dem er sich über die „Pseudohistoriker“ lustig machte, die über die Leibeigenschaft im Baltikum schrieben, ohne daß sie diese zuvor ernsthaft studiert und mit gleichartigen Verhältnissen in anderen Ländern verglichen hätten. Tobien bezeichnete es als eindeutigen Irrtum, „daß die bäuerlichen Rechtsverhältnisse in Livland damals besonders schlechte, die gutsherrlich-bäuerlichen Gerechtsame besonders ausgebildet gewesen seien und die hier geltende Agrarverfassung sich wesentlich, und zwar im schlimmen Sinn, von den westeuropäischen Nachbarländern unterschieden habe“.³ Es muß hier auch darauf hingewiesen werden, daß man die Vorstellung von einer extremen Form der bäuerlichen Leibeigenschaft auch für andere ostelbische Länder finden kann. So ist z.B. für Mecklenburg die Redensart „*ut loquitur megapolis*“ bekannt, die den Charakter der mecklenburgischen Leibeigenschaft als eine besonders krasse Form bezeichnete.⁴ Nach einer anderen sehr verbreiteten Auffassung herrschten die härtesten Verhältnisse in Rußland, wo die Lage der Bauern sich fast der Sklaverei angenähert habe.⁵

Der vorliegende Beitrag soll dazu dienen, die Entwicklung des Mythos über die „livländische Leibeigenschaft“ im 16. und 17. Jahrhundert zusammenzufassen und dabei einige Aspekte dieser Leibeigenschaft näher zu kennzeichnen. Im 17. Jahrhundert, nach der Einverleibung der Ostseeprovinzen in die schwedische Krone im Zuge der schwedischen Expansion, wurde die Diskussion über Leibeigenschaft und besonders über die „livländische Leibeigenschaft“ auch in Stockholm aktuell; diesem Aspekt ist der zweite Teil des Beitrags gewidmet. Es scheint, daß die Terminologie noch in der jüngsten Forschung die wichtigste Ursache für Mißverständnisse gewesen ist. Ziel dieses Artikels ist es folglich nicht so sehr, ein weiteres Mal die Entwicklung der Leibeigenschaft in Livland zu analysieren und zu interpretieren, sondern es sollen vielmehr die imagologischen Hintergründe behandelt werden.

Die humanistische Legende

Die ersten Abhandlungen, welche die Konzeption von den extremen Lebensverhältnissen der livländischen Bauern vertraten und u.a. die Lage der einheimischen Bevölkerung betrachteten, erschienen im 16. Jahrhundert in der Tradition der deutschen humanistischen Geschichtsschreibung. Die humanistischen Historiker hatten bekanntlich großes Interesse an den Identitäten der verschiedenen Völker und ihren Nations- und Landesgeschichten. Sie

³ ALEXANDER VON TOBIEN: Die Leibeigenschaft in deutschen Territorien und in Livland, in: Ostdeutsche Monatshefte, März 12, Heft 12, Oliva 1924, S. 663-684, Zitat S. 682.

⁴ FRIEDRICH MAGER: Geschichte des Bauerntums und der Bodenkultur im Lande Mecklenburg, Berlin 1955, S. 211.

⁵ Seit kurzem: PETER BLICKLE: Von der Leibeigenschaft zu den Menschenrechten. Eine Geschichte der Freiheit in Deutschland, München 2003, S. 17, 133-134; ROGER BARTLETT: Serfdom and State Power in Imperial Russia, in: European History Quarterly 33 (2003), S. 29-64, hier S. 32.

schufen und prägten grundlegend die neuzeitlichen Geschichts-, Identitäts- und Mythenbilder.⁶ Die populären Bücher der Humanisten Albert Krantz, Sebastian Münster und Balthasar Russow formten wesentlich die Vorstellungen ausländischer Leser über Livland.⁷ Zu verweisen ist auch auf die sehr beliebten „Historien“ von Laurentius Müller, in denen der Verfasser eine nähere Beschreibung über „die Leibeigene[n] Bauren in Liffland“ gibt. Besonders bekannt und oft nacherzählt wurde die von Müller berichtete Legende über den Versuch Stefan Báthorys, die elende Lage der livländischen Bauern zu verbessern, der aber von den Bauern selbst abgelehnt worden sei.⁸

Albert Krantz, der als Lübecker Syndikus u.a. 1490/91 anlässlich des Streits zwischen Riga und dem Deutschen Orden Riga, Dorpat und Reval besucht hatte, verglich in seinem Werk „Wandalia“ von 1519 die Behandlung der livländischen Bauern mit der von Hunden (die es bei den Deutschen sogar besser hätten).⁹ Bekanntlich war dies im 13. bis 16. Jahrhundert und später

⁶ Die Literatur zu diesem Thema ist umfangreich, siehe hier JOHANNES HELMRATH: Die Umprägung von Geschichtsbildern in der Historiographie des europäischen Humanismus, in: Von Fakten und Fiktionen. Mittelalterliche Geschichtsdarstellungen und ihre kritische Aufarbeitung, hrsg. von JOHANNES LAUDAGE, Köln u.a. 2003, S. 323-352, hier besonders S. 324-328; ULRICH MUHLACK: Die humanistische Historiographie. Umfang, Bedeutung, Probleme, in: Deutsche Landesgeschichtsschreibung im Zeichen des Humanismus, hrsg. von FRANZ BRENDLE u.a., Stuttgart 2001 (Contubernium, 56), S. 3-18.

⁷ Zur weiten Rezeption und zum Erfolg der Werke von Krantz, Münster und Russow siehe: PAUL JOHANSEN: Balthasar Rüssow als Humanist und Geschichtsschreiber, hrsg. von HEINZ VON ZUR MÜHLEN, Köln u.a. 1996 (Quellen und Studien zur baltischen Geschichte, 14), S. 206-210, 260-273; ULRICH ANDERMANN: Albert Krantz. Wissenschaft und Historiographie um 1500, Weimar 1999 (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte, 38), S. 231-282; JUHAN KREEM: Sebastian Münster und „Livonia illustrata“. Information, Sources and Editing, in: Festschrift für Vello Helk zum 75. Geburtstag. Beiträge zur Verwaltungs-, Kirchen- und Bildungsgeschichte des Ostseeraumes, hrsg. von ENN KÜNG und HELINA TAMMAN, Tartu 1998, S. 149-168; ARVED FREIHERR VON TAUBE: „Der Untergang der livländischen Selbständigkeit“. Die livländische Chronistik des 16. Jahrhunderts, in: Geschichte der deutschbaltischen Geschichtsschreibung, hrsg. von GEORG VON RAUCH, Köln – Wien 1986 (Ostmitteleuropa in Vergangenheit und Gegenwart, 20), S. 21-41, hier S. 30-33; JANIS ZUTIS: Očerki po istoriografii Latvii. Čast' I: Pribaltijsko-nemeckaja istoriografija [Umriss der Historiographie Lettlands. Teil I: Die baltisch-deutsche Historiographie], Riga 1949, S. 24-45.

⁸ LAURENTIUS MÜLLER: Polnische, Liffländische, Moschowiterische, Schwedische und andere Historien, so sich unter diesem jetzigen König zu Polen zutragen, [Frankfurt/M.] 1585, fol. Eii-Eiij; GOTTFRIED ETZOLD: Die Geschichtsschreibung der polnisch-schwedischen Zeit, in: Geschichte der deutschbaltischen Geschichtsschreibung (wie Anm. 7), S. 43-62, hier S. 44-46; ENN TARVEL: Fol' vark, pan i poddannj. Agrarnje otnošenja v pol'skich vladenijach na territorij južnoj Estonii v konce XVI - načale XVII veka [Vorkerk, Pan und Höriger. Die Agrarverhältnisse in den polnischen Besitzungen in Süd-Estland am Ausgang des 16. und zu Anfang des 17. Jh.s], Tallin 1964, S. 240 f.

⁹ ALBERT KRANTZ: Wandalia, oder Beschreibung Wendischer Geschicht [...]. Allen der Historischen Wahrheit liebhabern, erstlich vom Authore in Latein vorfertiget, Nun aber denen so derselben Sprach unerfahren in Hochdeutsch transferirret und übersetzt durch M. Stephanum Macropum, Lübeck 1636, S. 286 f.; vgl. JOHANSEN: Balthasar Rüssow

noch eine recht beliebte Metapher.¹⁰ Auch die Darstellung von Sebastian Münster in seinem illustrierten Geographiebuch „Cosmographie“ über die Lage der livländischen Bauern war klar und eindeutig: „Das gemein bawrs volck in disem Land ist fast leib eigen¹¹ / vnd wirt hart gehalten von jren oberherren [...]. Es ist dz ellendest vnd betrübtest volck / deßgleichen vnd[er] der Sonnen nit funden wirt.“ Um der Bedeutungslosigkeit der Bauern Ausdruck zu verleihen, bringt Münster u.a. die Legende, daß der Gutsherr, falls ein Bauer entlaufe und man ihn wieder einfange, dem Bauern ein Bein abhaue.¹² Tatsächlich wurde 1638 im Herzogtum Kurland eine ähnliche Verordnung verkündet, nach der ein Bauer, der zweimal seiner Herrschaft entlaufen sei, einen Fuß verlieren solle.¹³ Im Jahre 1719 ließ der livländische Gouverneur ein Patent veröffentlichen, das den Gerichten das Recht gab, auf die Stirn geflohener Bauern, die aus dem Gebiet der Provinz weggelaufen und selbst nicht zurückgekommen waren, ein Zeichen zu brennen oder ihnen Nase und Ohren abzuschneiden.¹⁴ Natürlich waren diese beiden Vorschriften vor allem als Drohung gedacht. Ob sie auch tatsächlich verwirklicht wurden, ist angesichts fehlender Beweise eher unwahrscheinlich.

Das größte Verdienst bei der Entwicklung des Bildes vom livländischen Bauern als Musterbeispiel für Unterdrückung kommt zweifellos der im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts erschienenen „Chronica der Prouintz Lyfflandt“ von Balthasar Russow zu. Diese niederdeutsche Chronik wurde zuerst 1578 in Rostock gedruckt (2. Aufl. ebd. 1578, 3. Aufl. Barth 1584) und war in Deutschland leicht greifbar. Ernst Münch hat vor kurzem beiläufig

(wie Anm. 7), S. 84-86, 203-205; zu Leben und Tätigkeit von Krantz siehe: ANDERMANN: Albert Krantz (wie Anm. 7); ebenso DERS.: Albert Krantz. Landesgeschichtliche Bezüge eines frühen Werkes der deutschen Nationalgeschichtsschreibung, in: Deutsche Landesgeschichtsschreibung (wie Anm. 6), S. 51-67.

¹⁰ PAUL FREEDMAN: Image of the Medieval Peasant, Stanford 1999, S. 139 f.; BLICKLE: Von der Leibeigenschaft (wie Anm. 5), S. 74, 94, 152; Quellen zur Geschichte des deutschen Bauernstandes in der Neuzeit, hrsg. von GÜNTHER FRANZ, München – Wien 1963 (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte der Neuzeit, 11), S. 101; MAGER (wie Anm. 4), S. 197, 224.

¹¹ Dabei bedeutete „fast Leibeigen“ (im lateinischen Text: „servi“) offensichtlich nicht „nicht ganz leibeigen“ im modernen Sinn, sondern eher „fast (römische) Sklaven“. Im 16.-17. Jahrhundert wurde der Ausdruck „Leibeigenschaft“ oft in der Bedeutung der klassischen Sklaverei verwendet. Siehe auch ARNOLDS SPEKKE: Latvieši un Livonija 16. gs. [Letten und Livland im 16. Jh.], 2. Aufl. Riga 1995, S. 195 f.

¹² SEBASTIAN MÜNSTER: Cosmographie oder beschreibung alle Länder, Herrschafften, fürnemsten Stetten, [...], Basel 1572, fol. mclvj.

¹³ „Der Bauer so 2 mahl von seinen Erbherrn Läufft, soll einen Fuß verlieren und dies gesetzte soll in denen Kirchen von denen Cantzeln Publiciret werden“ (§16) (gegeben in Mitau 20.07.1638), Universitätsbibliothek Dorpat, ALX 2928, S. 60; vgl. CARL VON RUMMEL: Die Quellen des Curländischen Landrechts, Bd. 2, Lieferung 1, Dorpat 1851, S. 68.

¹⁴ Estnisches Historisches Archiv (weiterhin: EHA), 279-1-583, S. 172 (Patent des livländischen Gouverneurs, 28.02.1719).

erwähnt, wie 1580 ein Rostocker Gutsverwalter seinen Bauern direkt damit gedroht habe, daß mit ihnen in Zukunft viel härter umgegangen würde „wie mit den Bauern in Livland“.¹⁵ Die Zeit und der Ort dieser Begebenheit lassen leicht auf einen Einfluß von Russows Chronik schließen.

Obwohl Russow nirgends das Wort „Leibeigene“ benutzt, zeichnet er vor dem Auge des Lesers von dem livländischen Landvolk das deutliche Bild völlig rechtloser Menschen. Schon in der Einleitung zum ersten Kapitel vermerkt er, daß, weil im Lande alle Edelleute und Machthaber nach Pracht und Prahlererei dürsteten, „de arme Buhr nicht hefft gedyen können, sunder hefft allerley moedwillen, armoed vnde gewalt, van dem meisten hupen lyden vnde dulden möten“. Einige Kapitel weiter präzisiert Russow jedoch die Lage der Bauern: Der Bauer habe nur so viele Rechte, wie sein Junker oder Vogt sie ihm zugestehe; der gesamte Besitz des Bauern gehöre nicht ihm, sondern seinem Herrn; auf jedes Vergehen des Bauern folgten erbarmungslose Prügel; und außerdem gebe es sogar Edelleute, die ihre Bauern gegen Hunde und Windhunde tauschten.¹⁶

Die wirkliche Lage der Bauern

Die Frage ist offen, bis zu welchem Grad die Leibeigenschaft gegenüber der bäuerlichen Bevölkerung in Livland bis zum Ende des 16. Jahrhunderts wirklich durchgesetzt worden ist. Obwohl die Forschung immer wieder versucht hat, ein festes Datum für den Beginn der Leibeigenschaft oder Schollenpflichtigkeit zu bestimmen¹⁷, ist zumindest für Livland eine solche Angabe nicht möglich¹⁸, da die Leibeigenschaft dort mit keiner normativen Akte definiert oder eingeführt worden ist, so daß man nur ihre schrittweise Entwicklung betrachten kann.

Die ersten normativen Akten, die beweisen, daß die Bauernschaft an einen bestimmten Landbesitz gebunden war und zur Umsiedlung eine Genehmigung des Feudalherrn brauchte, stammen schon aus dem Ende des 14. und vom Beginn des 15. Jahrhunderts. Vom Beginn des 15. Jahrhunderts sind

¹⁵ ERNST MÜNCH: Mecklenburg und das Problem der Leibeigenschaft Mitte des 16. bis Mitte des 17. Jahrhunderts, in: *Leibeigenschaft. Bäuerliche Unfreiheit in der frühen Neuzeit*, hrsg. von JAN KLUSSMANN, Köln u.a. 2003 (Potsdamer Studien zur Geschichte der ländlichen Gesellschaft, 3), S. 3-19, hier S. 16.

¹⁶ BALTHASAR RUSSOW: *Chronica der Prouintz Lyfflandt. 1584*, in: *Scriptores rerum Livonicarum*, Bd. 2, Riga, Leipzig 1853, S. 4 f., 28.

¹⁷ Vgl. z.B. MICHAEL BUSH: *Serfdom in Medieval and Modern Europe. A Comparison*, in: *Serfdom and Slavery: Studies in Legal Bondage*, hrsg. von DEMS., London – New York 1996, S. 199-224, hier S. 205; vgl. MICHAEL NORTH: *Die Entstehung der Gutswirtschaft im südlichen Ostseeraum*, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 26 (1999), S. 43-59, hier S. 48-50.

¹⁸ Vgl. JAN KLUSSMANN: *Leibeigenschaft im frühneuzeitlichen Schleswig-Holstein. Rechtliche Entwicklung, öffentlicher Diskurs und bäuerliche Perspektive*, in: *Leibeigenschaft (wie Anm. 15)*, S. 213-240, hier S. 214.

auch die ersten konkreten Fälle von Zurückforderungen von Bauern bekannt. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts waren also die Prinzipien der Schollenbindung der Bauern in Livland vollständig verwurzelt.¹⁹ Deshalb unterscheidet sich die Läuflingeinigung von 1458 aus dem Stift Dorpat, die eine ausführliche Vereinbarung zwischen dem Bischof und den Vasallen des Bistums über die Auslieferung von Läuflingsbauern beinhaltete, prinzipiell nicht sehr von den Reglementierungen des 17. Jahrhunderts, welche die Schollenbindung und Auslieferung der Bauern in Livland festlegten.

Wie die Schollenpflichtigkeit waren auch die anderen grundlegenden Komponenten der Leibeigenschaft bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts in Livland aufgetaucht. Die Fronlasten der Bauern nahmen zu, das Verfügungs- und Erbrecht des Bauern in bezug auf sein Land war beschränkt, die Hauszucht spielte eine wachsende Rolle.²⁰ Auch wurden seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts und im folgenden Jahrhundert der Ausdruck „leibeigen“ und das Abstraktum „Leibeigenschaft“ immer häufiger benutzt. Allgemein herrscht in der Literatur die Ansicht, daß das Recht des Herrn, seine Bauern unabhängig vom Land zu veräußern, eines der wichtigsten Kriterien für die Definition der entwickelten Leibeigenschaft sei. In Livland wurde die Veräußerung von Bauern sicherlich schon vor der Mitte des 16. Jahrhunderts praktiziert.²¹

Selbstverständlich wurden die Bauern normalerweise dadurch veräußert, daß ein Feudalherr einem anderen einfach das Land mitsamt den dort lebenden Menschen verkaufte. Sehr oft kamen auch Fälle vor, in denen ein Bauer auf das Land eines anderen Gutsherrn geflüchtet war und danach der frühere Gutsherr von dem neuen für diese Umsiedlung entschädigt wurde. Für den Bauern bedeutete dieser „Verkauf“ eine rechtliche Fixierung des Erbherrenwechsels.²² Ein derartiges Übereinkommen zwischen zwei Erbherren konnte sowohl eine finanzielle Entschädigung als auch die Überlassung des Bauern gegen einen anderen Bauern beinhalten.²³ Außerdem wurde schon im 16.

¹⁹ HERBERT LIGI: *Eesti talurahva olukord ja klassivõitlus Liivi sõja ajal (1558-1561)* [Die Lage und der Klassenkampf der estnischen Bauernschaft zu Beginn des Livländischen Krieges (1558-1561)], Tallinn 1961, S. 209-222; vgl. CHRISTOPH SCHMIDT: *Leibeigenschaft im Ostseeraum. Versuch einer Typologie*, Köln u.a. 1997, S. 54-56.

²⁰ LIGI (wie Anm. 19), S. 203-269; TARVEL (wie Anm. 8), S. 237-255; *Eesti talurahva ajalugu* [Geschichte der Bauernschaft Estlands], hrsg. von JUHAN KAHK und ENN TARVEL, Bd. 1, Tallinn 1992, S. 171-178.

²¹ PAUL JOHANSEN: *Siedlung und Agrarwesen der Esten im Mittelalter. Ein Beitrag zur estnischen Kulturgeschichte*, Dorpat 1925 (Verhandlung der Gelehrten Estnischen Gesellschaft, 23), S. 35; ASTAF VON TRANSEHE-ROSENECK: *Gutsherr und Bauer in Livland im 17. und 18. Jahrhundert*, Straßburg 1890, S. 43 f.; LIGI (wie Anm. 19), S. 235-237; TARVEL (wie Anm. 8), S. 237 ff.

²² LIGI (wie Anm. 19), S. 235; *Eesti talurahva ajalugu* (wie Anm. 20), S. 174.

²³ Lettisches Staatliches Historisches Archiv (weiterhin: LSHA), 7348-1-5, f. 109v (Revision von 1630); ERIK TENDER: *Lisandeid talupoegade maata võõrandamise kohta Rootsi ajal* [Einige Zugaben zur Veräußerung von Bauern ohne Boden zur schwedischen Zeit], in: *Ajalooline Ajakiri* 12 (1933), 4, S. 234-237, hier S. 234; Latviešu

Jahrhundert auch der Verkauf von Bauern in der direkten Bedeutung des Wortes praktiziert, das heißt, der Bauer wurde unabhängig vom Land als ein Objekt an sich verkauft.

Schon allein die Tatsache, daß über die Veräußerung von Bauern kein einziges schriftliches Reglement oder Gesetz aus der untersuchten Periode bekannt ist, zeigt, wie allgemein akzeptiert dies war. Erst nach der schwedischen Güterreduktion, im letzten Viertel des 17. Jahrhunderts, wurde den Pächtern der Krongüter untersagt, die Kronsbauern nach eigenem Ermessen zu versetzen.²⁴ Keine einzige Verordnung der schwedischen Behörden beschränkte aber das Recht der Erbherrn, ihre Leibeigenen zu verkaufen.

Es scheint, daß zuerst kleinere Güter bei Arbeitskräftemangel Bauern unabhängig von Grund und Boden erwarben.²⁵ Dabei konnte der Gutshof, von dem die Bauern gekauft wurden, manchmal ganz in der Nähe liegen.²⁶ Um die Mitte des 17. Jahrhunderts betrug in Livland der gewöhnliche Preis für einen Bauern etwa 40-50 Reichstaler²⁷, das entspricht ungefähr dem Wert von zehn bis zwölf Ochsen oder fünf bis sechs guten Pflugpferden. Arbeitskräftemangel konnte aber den Preis für Bauern stark in die Höhe treiben. So notierte z.B. im letzten Jahr des großen Hungers 1697 (die absolute Todesrate in der Provinz betrug 20%) der Gutsherr zu Nitau, daß er für einen Bauern 80 Reichstaler habe bezahlen müssen, doch sei das notwendig gewesen, weil „alles verwüstet, unbebauet, [...] die gesinder gantz ehlandet besetzt gewehsen“ seien.²⁸ Obwohl es sehr wenige konkrete Beispiele dafür gibt, kam manchmal wahrscheinlich auch tatsächlich der Tausch von Bauern gegen Tiere vor.²⁹

Ebenso interessant sind freilich die in den Quellen aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts vorkommenden Fälle, in denen Bauern nicht nur Verkaufs-

dzimtļaužu bēgšana uz Rīgu, no 1398. līdz 1708. gadam [Die Flucht der lettischen Leibeigenen nach Riga, von 1398 bis 1708], hrsg. von V[ILIS] BIĻKINS und M. KUNDZIŅA, Bd. 1, Rīga 1937, Nr. 49; Actus revisionis Livoniae 1638. Pars Latviae, Bd. 3, hrsg. von EDGARS DUNSDORFS, Rīga 1938 (Latvijas Vēstures Avoti, 4), S. 1040; und ebenda, Bd. 2, S. 262; vgl. BLICKLE: Von der Leibeigenschaft (wie Anm. 5), S. 215 f.

²⁴ Sammlung der Gesetze, welche das heutige livländische Landrecht enthalten, kritisch bearbeitet, Bd. 2, Abteilung 1, hrsg. von GEORG JOHANN VON BUDDENBROCK, Riga 1821, S. 1215.

²⁵ EHA, 567-3-83, ff. 13r-15r (L. Wodenfeldt an die Königl. Reduktionskommission, 24.10.1682); Actus revisionis Livoniae 1638, Bd. 3 (wie Anm. 23), S. 890.

²⁶ Z.B. kann man in einem Rechenschaftsbericht des Guts Wieratz folgenden Eintrag finden: „Ao 1675 Habe ich Nerske Anderß mit sein Sohne gekaufft von dem Hr Gustaff Helffreich [der Besitzer des Guts Kersel, ca. 30 km von Wieratz]“ (EHA, 567-3-83, f. 15r).

²⁷ Ebenda; TENDER (wie Anm. 23), S. 236; Latviešu dzimtļaužu bēgšana (wie Anm. 23), Nr. 49.

²⁸ EHA, 278-1-XVI:42a, f. 3r (F.A. Reincken an General-Gouverneur, 19.01.1697).

²⁹ Ein Bauer und seine Kinder gegen ein Pferd getauscht (1543), in: Beiträge zur Kunde Ehst-, Liv- und Kurlands 1 (1873), S. 319-320; Latviešu dzimtļaužu bēgšana (wie Anm. 23), Nr. 49.

objekte, sondern selbst Käufer waren. Zwei solche Fälle aus Livland und Kurland wurden schon früher in der Literatur genannt³⁰, doch sind sie bisher nicht weiter beachtet worden. Jedenfalls zeigen solche Beispiele, daß ein leibeigener Bauer ein Handelsobjekt wie jede andere bewegliche Habe sein konnte. So verkaufte Anfang der 1620er Jahre der Erbherr von Köllitz (Krootuse) einen auf seinem Land geborenen Leibeigenen, Kaubi Hans, einem anderen Bauern von Noetkenshof (etwa 40 km von Köllitz entfernt). Letzterer war ein Kubjas (d.h. Aufseher-Bauer im Gut), also offensichtlich ein vermögenderer Bauer, und das Protokoll notiert auch, daß dieser Kaubi Hans danach vom Kubjas aufgezogen worden sei und nun ein Gehöft auf dem Gutsland führe. Den Zehnten für die Benutzung des Hoflandes führte er an den Gutsherrn ab, leistete seine Arbeit aber für den Kubjas.³¹

Auch wenn die Bauern unabhängig von Grund und Boden veräußert werden konnten, kann man jedoch in Livland nicht von einem Massenphänomen sprechen. Sicherlich häufiger kam dies im 17. Jahrhundert dagegen z.B. im Herzogtum Kurland vor.³²

Das 17. Jahrhundert

Im 17. Jahrhundert entwickelten sich Gutswirtschaft und Leibeigenschaft in Livland weiter, vor allem durch die fortdauernde Erweiterung der Hoffelder und die Erhöhung der bäuerlichen Fronlasten.³³ Auch wenn im ostelbi-

³⁰ TENDER (wie Anm. 23), S. 237; JOHANN HEINRICH WOLDEMAR: Anekdote aus den Zeiten der Leibeigenschaft in Curland, in: Das Inland, Nr. 10, 1844, S. 148.

³¹ Im Landrevisionsprotokoll von 1630: „Kaubi Hans zu Kannost Kulla Im Kellischen geboren; Der Kubbias hat Ihn aufgezogen undt von dem h[errn] Erbherrn von Kellitz Dahmahlen erblich erkaufft. Ist des Kubbias ErbPaur [...] - Diesen Pahren hatt der Kubbias Law Matz von seinen Dahmahligen :Erbhern Fromholt Barch: Erblich undt eigen abgekauft Darauf ehr auch seinen Erbbrieff hatt Welchen ehr aufgezogen. Weilen ehr aber sich erhelt auf Sagnitzschen landen, nicht weit von dem Kubbias, als gibt ehr seinen Zehenden der herschafft die Arbeit Aber thutt ehr dem Kubbias.“ LSHA, 7348-1-5, f. 89r. Im Revisionsbuch von 1627: „1/4 Kaupe Hannss, diesen hat der Starost [in Livland oft als Synonym für „Kubjas“ verwendet] kaufft vor 100 fl.“ Vgl. Das Dorpater Land 1624/27, hrsg. von OLEG ROSLAVLEV, München 1965 (Hefte zur Landeskunde Estlands, 1), S. 157; und danach auch im Jahre 1638: „1/2 Cubias Hansz ein gekaufter Baur“, vgl. Liivimaa 1638. a. maarevisjon Eesti asustusala. Kaguosa [Livländische Landrevision von 1638. Südöstlicher Teil], Tartu 1941 (ENSV Riigi Keskarhiivi Tartu Osakonna toimetused, 1), S. 28.

³² Es gibt eine bemerkenswerte Aktensammlung über die Praxis der Veräußerung von Bauern unabhängig vom Grund und Boden in Kurland vom 17. Jahrhundert im Lettischen Staatlichen Historischen Archiv, siehe LSHA, Bestand Nr. 6999 („Liv-, Kur- und Estländische Güter“), z.B.: Liste Nr. 31, Akten Nrn. 140-141, 145, 147, 149-152, 154; Liste Nr. 27, Akten Nrn. 5, 7-8, 13; Liste Nr. 33, Akte Nr. 17; siehe zudem: HEINRICH STRÖDS: Verkauf, Tausch und Schenkung von Bauern in Kurland vom 16. Jahrhundert bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, in: Acta Baltica 31 (1993), S. 133-149.

³³ Siehe JUHAN KAHK, ENN TARVEL: An Economic History of the Baltic Countries, Stockholm 1997 (Studia Baltica Stockholmensia, 20), S. 48-55; JUHAN KAHK: Bauer

schen Mitteleuropa der Dreißigjährige Krieg einen wesentlichen Faktor für die Verschlechterung der Lage der Bauern darstellte, so waren in Livland die Folgen der Kriege von 1558 bis 1583 und von 1600 bis 1629 (insgesamt nahm die Bevölkerung um etwa 45% ab) nicht ganz die gleichen. Alle Kennzeichen der Leibeigenschaft waren in Livland schon um die Mitte des 16. Jahrhunderts voll entwickelt, und weder die Kampfhandlungen und die politischen Machtwechsel noch die Entvölkerung des Landes hatten einen wesentlichen Einfluß auf die rechtliche Lage der Bauern.

Ende der 1620er Jahre hatten die Kriegsoperationen in Livland ihren Abschluß gefunden. Das Kernterritorium Alt-Livlands wurde mit dem Königreich Schweden vereinigt, und Gustav Adolf bekam nun freie Hand, sich auf den Konflikt in den deutschen Gebieten zu konzentrieren. Das Eingreifen Gustav Adolfs in den Dreißigjährigen Krieg führte bekanntlich in Deutschlands protestantischen Kreisen zu einer eifrigen propagandistischen Literatur³⁴, die mitunter auch Beschreibungen von Livland, der vor kurzem siegreich eingenommenen Provinz, enthielt. So wußte beispielsweise Matthäus Lungwitz aus Sachsen in seiner umfangreichen Lobpreisung Gustav Adolfs mitzuteilen, daß in Livland „die armen Unterthanen nicht als Menschen, sondern wie unvernünftig Viehe“ gehalten würden³⁵; das von Russow gezeichnete Bild von der livländischen Leibeigenschaft fand also hier eine ungebrochene Rezeption.

Neben Chroniken, Geschichts- und Geographiebüchern prägte natürlich auch die Reiseliteratur die geographischen Kenntnisse der frühneuzeitlichen Europäer.³⁶ Livland taucht in dieser Literatur zumeist wegen seiner Nähe zu Rußland auf (das damals noch für Europa sehr geheimnisvoll war), also als Durchgangsland.³⁷ Es fällt sofort auf, daß die durch Livland reisenden Autoren ziemlich oft die Armut und die Dürftigkeit der dortigen Bauern für bemerkenswert hielten und sie wiederholt als Leibeigene und Sklaven bezeich-

und Baron im Baltikum, Tallinn 1999, S. 23-38; ARNOLD SOOM: Gutswirtschaft in Livland am Ausgang des 16. Jahrhunderts, in: *ZfO* 5 (1956), S. 34-57, hier S. 34 f.

³⁴ Vgl. PÄRTEL PIIRIMÄE: Just War in Theory and Practice. The Legitimation of Swedish Intervention in the Thirty Years War, in: *The Historical Journal* 45 (2002), S. 499-523, hier S. 521 f.; THOMAS KAUFMANN: Dreißigjähriger Krieg und Westfälischer Friede. Kirchengeschichtliche Studien zur lutherischen Konfessionskultur, Tübingen 1998 (Beiträge zur historischen Theologie, 104), S. 56-65.

³⁵ MATTHAEUS LUNGWITZ: Alexander Magnus redivivus, Das ist: Dreyfacher Schwedischen Lorbeer-Krantzes und Triumphirender Sieges-Krone [...] biß auff Anno 1630, Teil 1, Leipzig 1632, S. 50-52 (Appendix).

³⁶ Eine Zusammenfassung der umfangreichen Literatur über die Gattung des Reiseberichts bietet PETER J. BRENNER: Der Reisebericht in der deutschen Literatur: Ein Forschungsüberblick als Vorstudie zu einer Gattungsgeschichte, Tübingen 1990 (Internationales Archiv für Sozialgeschichte der deutschen Literatur, Sonderheft 2).

³⁷ Siehe FRIEDRICH VON ADELUNG: Kritisch-literarische Übersicht der Reisenden in Rußland bis 1700, deren Berichte bekannt sind, Bde. 1-2, St. Petersburg 1846, passim (besonders Bd. 2); BRENNER (wie Anm. 36), S. 93-98.

neten.³⁸ Ein schon unter Zeitgenossen populärer Reisebericht, der auch über Livland berichtete, war derjenige von Adam Olearius (1. Aufl. Schleswig 1647).³⁹ Die Urbewohner Livlands seien sehr arm, „weil man ihnen oft nur das bloße Leben lässet [...]“. Sie hätten „weder Städte noch Dörffer inne [...], sondern sind Slaven und Leibeigene“.⁴⁰ Johan Jansz. Struys (Strauß) drückte sich ähnlich aus: „[L]ebende also allezeit in Elend und Kummer, durch die greuliche Unbarmhertzigkeit ihrer Herren, welche ärger, als Türcken oder Barbaren mit ihren Leibeigenen handeln.“⁴¹ Bekanntlich wurden die Worte „Türke“ und „Tyrann“ damals oft als Synonyme für eine grausame und erbarungslose Obrigkeit benutzt.⁴² Nach einer Handschrift des aus Nürnberg stammenden schwedischen Soldaten Hans Moritz Ayrmann sind die livländischen Bauern ein „armselig volck, die da alle Ihrer Obrigkeit Leibeigen unterthan [...], Sie [werden] alle Zeit in der Slaverey erhalten“.⁴³

Besondere Erwähnung verdient der Reisebericht von Johan-Arnold von Brand, eines späteren Professors an der Universität Duisburg, der 1673 im Gefolge des Kurfürsten von Brandenburg auf dem Weg nach Moskau auch durch Kurland, Riga und Livland reiste. Aus seiner Reisebeschreibung geht hervor, daß er für die rechtliche Lage der Bauern sowohl in Kurland als auch in Livland näheres Interesse hatte und sorgfältig Nachrichten darüber sammelte. Zusammenfassend schreibt er: Die Bauern in Kurland seien „ein armes elendes Volck, welches der dienstbahrkeit dermassen unterworfen, daß sie wenig von denen Leibeygnen der alten Römer können unterschieden werden“. Doch könnten die livländischen Bauern mit den kurländischen nicht recht verglichen werden, denn sie könnten „wiewohl in ihrer leibeigenschaft,

³⁸ Vgl. ERNST BRUCKMÜLLER: Zur Auswertung von Reiseliteratur im Hinblick auf die soziale Situation der Bauern in der Habsburger-Monarchie, in: Der Bauer Mittel- und Osteuropas im sozio-ökonomischen Wandel des 18. und 19. Jahrhunderts. Beiträge zu seiner Lage und deren Widerspiegelung in der zeitgenössischen Publizistik und Literatur, hrsg. von DAN BERINDEI u.a., Köln – Wien 1973, S. 120-141; ZBIGNIEW KWASNY: Die polnischen Bauern und die Bauernfrage in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts im Lichte ausländischer Reiseberichte, ebenda, S. 281-292.

³⁹ Zu Adam Olearius' Moskareise siehe UWE LISZKOWSKI: Adam Olearius' Beschreibung des Moskauer Reiches, in: Russen und Rußland aus deutscher Sicht 9.-17. Jahrhundert, 2. Aufl. München 1988 (West-östliche Spiegelungen, Reihe A, 1), S. 223-263; siehe auch ADELUNG (wie Anm. 37), Bd. 2, S. 304-306.

⁴⁰ ADAM OLEARIUS: Vermehrte Moscovitische und Persianische Reisebeschreibung, [Schleswig] 1656, S. 107-114.

⁴¹ JOHAN JANSZ. STRAUSS [STRUYS]: Sehr schwere, wiederwertige und Denckwürdige Reysen. [...] Aus dem Holländischen übersetzt von A. M[üller], Amsterdam 1678, S. 66.

⁴² RENATE BLICKLE: Frei von fremder Willkür. Zu den gesellschaftlichen Ursprüngen der frühen Menschenrechte. Das Beispiel Altbayern, in: Leibeigenschaft (wie Anm. 15), S. 157-174, hier S. 170 f.

⁴³ Hans Moritz Ayrmanns Reisen durch Livland und Russland in den Jahren 1666-1670, hrsg. von KURT SCHREINERT, Tartu 1937 (Acta et Commentationes Universitatis Tartuensis (Dorpatensis), Reihe B, 40, 5), S. 35.

dennoch von ihren Herren wie in Churland gebräuchlich, am halb oder mit schwerer Leibesstrafe nicht [...] abgestraftet werden, sondern müssen hierinnen die sache dem ordentlichen gerichte heimstellen“.⁴⁴ Infolge der schwedischen Reorganisation des livländischen Rechtswesens in den frühen 1630er Jahren hatte der Adel tatsächlich die direkte und absolute gerichtliche Kontrolle über seine Bauern verloren. Nur Fälle von geringen Übertretungen blieben in der Befugnis der Gutsherren. Außerdem war es sehr wichtig, daß den Bauern gestattet wurde, Klagen über ihre Herren einzureichen.⁴⁵

Die Literatur des 17. Jahrhunderts zeichnet also im großen und ganzen ein recht schablonenhaftes Bild von den livländischen Bauern: Sie wurden schlicht für Leibeigene und Sklaven gehalten⁴⁶, „kein Bauer derselben Oerter [durfte] sich eines Eigenthums rühmen“, sondern es war „alles deß Junckern, der die Bauren verjagen, oder vertauschen“ konnte.⁴⁷ Ähnliche Formulierungen wurden sowohl von einheimischen Autoren⁴⁸ als auch in zeitgenössischen englischen Abhandlungen benutzt. So liest man in einem 1701 in London gedruckten Buch über Livland: Die Bauern dieser Provinzen „are looked upon by their Lords as their Chattel, wherewith they may act ad Libitum“, und die Bauern hätten „nothing of Meum & Tuum, so that all their Acquisitions belonged to their Lords“.⁴⁹ Immer noch stützte man sich auf Russow: Der Adel „seemed rather to command over beasts than men“.⁵⁰

⁴⁴ JOHAN-ARNOLD VON BRAND: Reysen durch die Marck Brandenburg, Preussen, Churland, Liefland [...], Wesel 1702, S. 67, 136.

⁴⁵ Vgl. SCHMIDT (wie Anm. 19), S. 58.

⁴⁶ So auch z.B. Gustav v. Lode: „Sonsten sindt diese finnisch-Ehstnische und Lettische bauren eine leibeigene Slavische Nation“. GUSTAV VON LODE: Kurzer Auszug derer Geschichte, die sich in Ehst-, Liew-, Lett-, Churland und Sengallen bis 1677 zugezogen hat (Manuskript in: Universitätsbibliothek Uppsala, Collectio Cederhjelm, H132, unpaginiert).

⁴⁷ M[ARTIN] Z[EILLER]: Topographia Livoniae, Das ist Beschreibung der vornehmsten Stätte und Oerther in Liffland, in: DERS.: Topographia Electoratus Brandenburgici et Ducatus Pomeraniae, etc., [Frankfurt 1652], S. 3.

⁴⁸ So z.B. im Jahre 1628 der Rigaer Bürgermeister und spätere Vizepräsident des Dorpater Hofgerichtes, Th. Ramm: „die Paurtschaft in Liefland [wird] von ihrer Herrschaft so gar leibeigen und ethnicorum more zu mancipia gemacht.“ (F[RIEDRICH] B[IEDEMANN]: Ein Blick auf Estland im J. 1637, in: Baltische Monatsschrift 75 (1913), S. 433 f. (Anhang)); ähnlich auch PAUL EINHORN: Historia Lettica: Das ist Beschreibung der Lettischen Nation. Dorpat 1649, in: Scriptorum rerum Livonicarum, Bd. 2, Riga – Leipzig 1853, S. 567-604, hier S. 599, 601.

⁴⁹ [KARL JOHANN VON BLOMBERG]: An Account of Livonia with a Relation of the Rise, Progress, and Decay of the Teutonick Order, London 1701, f. U2.

⁵⁰ Zitiert nach TIJU REIMO: The Image of the Baltic Sea Region. Books about the Baltic Countries Printed in England in the 17th and Early 18th Centuries, in: Kirik ja Kirjasõna Läänemere regioonis 17. sajandil, hrsg. von PIRET LOTMAN, Tallinn 1998 (Acta Bibliothecae Nationalis Estoniae, 8), S. 43-52, Zitat S. 46.

Karl XI. und „Leibeigenschaft“

Um die Mitte des 17. Jahrhunderts tauchte in Schweden mit der Verschlechterung der Lage der Bauern allgemein die Furcht auf, daß bald auch dort „livländische Sitten“ (*liffländsche seden*) eingeführt würden.⁵¹ Zur gleichen Zeit sprach man auch in Finnland von „gewalttätigen livländischen Manieren“, die in Zusammenhang mit der Art und Weise gebracht wurden, wie der deutsche Adel von Livland und Estland Bauern behandelte.⁵² Ähnlich war es bekanntlich im 17. und 18. Jahrhundert in Bayern, Schwaben und der Schweiz üblich, die Ausdrücke „böhmische Leibeigenschaft“ oder „böhmische Sklaverei“ für weiter entwickelte Abhängigkeitsverhältnisse der Bauern zu benutzen.⁵³

Am Ende des 17. Jahrhunderts wurde in Schwedisch-Pommern sogar die „sklavische Kondition“ der liv- und estländischen Bauern mit den dortigen Herrschaftsverhältnissen kontrastiert.⁵⁴ Bekanntlich bildete Pommern mit Rügen neben Liv- und Estland die zweite Region im Königreich Schweden, in der Leibeigenschaft begegnete. Es ist also nicht überraschend, daß das Problem der Leibeigenschaft Anfang der 1680er Jahre sowohl in Pommern als auch in Livland von Karl XI. gleichzeitig auf die Tagesordnung gesetzt wurde. In Pommern war schon früher, besonders in den 1660er Jahren, über diese Frage debattiert worden⁵⁵, in Livland aber zum letzten Mal unter Beteiligung von Karl IX. im Jahre 1601.⁵⁶

In beiden Provinzen war der Hintergrund allerdings etwas unterschiedlich. In Pommern war die Diskussion mit dem Problem der Wüstungen verbunden,

⁵¹ Z.B.: Svenska Riksrådets protokoll, Bd. 14, hrsg. von PER SONDÉN, Stockholm 1923 (Handlingar rörande Sveriges historia, 3. serien) (Infordrades Almogen, 16.06.1655).

⁵² ANTTI KUJALA: The Crown, the Nobility and the Peasants 1630-1713. Tax, Rent and Relations of Power, Helsinki 2003, S. 107 f.

⁵³ BLICKLE: Frei von fremder Willkür (wie Anm. 42), S. 170; DAVID M. LUEBKE: Erfahrungen von Leibeigenschaft. Konturen eines Diskurses im Südschwarzwald, 1660-1745, in: Leibeigenschaft (wie Anm. 15), S. 175-197, hier S. 176 f., 187.

⁵⁴ Siehe CARL JOHANNES FUCHS: Der Untergang des Bauernstandes und das Aufkommen der Gutsherrschaften. Nach archivalischen Quellen aus Neu-Vorpommern und Rügen, Straßburg 1888, S. 125 f.; zur Leibeigenschaft in Vorpommern im 17. Jahrhundert siehe auch HELMUT BACKHAUS: Zur Einführung der Leibeigenschaft in Vorpommern im siebzehnten Jahrhundert, in: Das Vergangene und die Geschichte. Festschrift für Reinhard Wittram zum 70. Geburtstag, hrsg. von RUDOLF VON THADDEN u.a., Göttingen 1973, S. 156-163.

⁵⁵ FUCHS (wie Anm. 54), S. 118 f.; HENRY KAMEN: The Economic and Social Consequences of the Thirty Years' War, in: Past and Present 39 (1968), S. 44-61, hier S. 57.

⁵⁶ FRIEDRICH BIENEMANN: Zur Geschichte der livländischen Ritter- und Landschaft 1600-1602. Briefe und Aktenstücke, in: Mittheilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Est- und Kurlands 17 (1900), S. 532-537; vgl. JÜRGEN HEYDE: Bauer, Gutshof und Königsmacht. Die estnischen Bauern in Livland unter polnischer und schwedischer Herrschaft 1561-1650, Köln u.a. 2000, S. 106-108.

in Livland mit der Güterreduktion. Dennoch bemühte sich Karl XI., beide Provinzen gegeneinander auszuspielen, besonders Pommern als Vorbild für Livland darzustellen, weil in Pommern die Frage der „Leibeigenschaft“ etwas früher eine Lösung gefunden hatte. Anfang der 1680er Jahre war das Problem der Wiederbevölkerung und Finanzierung der Provinz Pommern sehr aktuell. Das Land hatte durch den Dreißigjährigen Krieg zwei Drittel seiner ländlichen Bevölkerung eingebüßt, und in den 1670er Jahren hatte der schwedisch-brandenburgische Konflikt erneut zu einem Rückgang der Bevölkerung geführt.⁵⁷ Die Provinz war außerstande, sich selbst zu finanzieren, was zur Folge hatte, daß ein Teil des unentbehrlichen Geldes aus der schwedischen Staatskasse kommen mußte. Die Politik Karls XI. war aber grundsätzlich: Jede Provinz muß sich selbst unterhalten.⁵⁸

Der König ernannte eine Kommission, zu deren Mitgliedern mehrere namhafte Staatsmänner (wie Claes Rålamb und Hinrich Falckenberg) zählten. Sie sollten Wege finden, der Provinz wieder aufzuhelfen. Anfang April 1681 präsentierte die Kommission endlich einen umfangreichen Entwurf (etwa 30 Seiten), bekannt als der „Pommersche Commissions Recess“.⁵⁹ Dieser umfaßt sieben Absätze, die sowohl Wirtschafts-, Polizei-, Justiz- als auch Kirchenfragen der Provinz betreffen. Der dritte Paragraph ist dem Problem gewidmet, wie auswärtige Bauern, Handwerker und Kaufleute ins Land gelockt werden könnten. Man fand keine andere Lösung, als den Einwanderern gewisse Freiheiten zuzusichern und den zuziehenden Bauern Garantien gegen die zu „befürchtende leibeigenschaft“ zu geben. Über derartige Freiheiten und Garantien sei auch schon ein entsprechendes ‚Plakat‘ abgefaßt und publiziert worden.⁶⁰

Dieses ‚Plakat‘, um die Herzogtümer Pommern und Rügen wieder in „vorigen florissement und gedeylichen Wolwesen“ zu versetzen, war am 7. März 1681 in Stettin publiziert worden. Teilweise wiederholte es fast wörtlich ein früheres königliches Patent aus dem Jahr 1669.⁶¹ Im ersten Teil wurden die Rechte und Freiheiten der städtischen Neusiedler ausführlich beschrieben und im zweiten Teil die mit der Wiederbesiedlung der Dörfer verbundenen Aspekte beleuchtet. Jeder Grundherr sollte sich in jeder Hinsicht bemühen, seine Güter nach Möglichkeit in einen besseren Stand zu bringen. Sowohl für die

⁵⁷ GÜNTHER FRANZ: *Der Dreißigjährige Krieg und das deutsche Volk*, Stuttgart 1961 (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte, 7), S. 22 f.

⁵⁸ Siehe ANTHONY F. UPTON: *Charles XI and Swedish Absolutism*, Cambridge 1998 (Cambridge Studies in Early Modern History), S. 185 f.

⁵⁹ Svenska Riksarkivet (weiterhin: RA), Pommeranica, vol. 307, S. 820-849 („Der Pommersche Commissions Recess“, 12.04.1681). Die Bestätigung dieses Dokuments von Karl XI. am 30.09.1681: RA, Pommeranica, vol. 315. Siehe auch die Erörterung dieser Vorschläge mit den Landständen der Provinz: RA, Pommeranica, vol. 315, ff. 9v-10r, 45v-46r, 186-189v.

⁶⁰ RA, Pommeranica, vol. 307, S. 837-838; FUCHS (wie Anm. 54), S. 119 f., bringt ein unvollständiges Zitat.

⁶¹ Siehe FUCHS (wie Anm. 54), S. 119.

Gutsherren als auch für andere, die daran interessiert waren, wüste Hufen wieder zu kultivieren, wurden Steuerfreijahre und Begünstigungen vorgesehen.

„Damit auch Niemand sich an der Leibeigenschafft auf dem Lande stossen / noch von der Intention auß der Frembde sich dahin zu begeben / sich abhalten lassen möge / soll gegen denselben / ihre Kinder und Kindes-Kinder / und so in perpetuum so lange sie durch Heyrahten oder sonst freywillig sich dessen nicht selbst verlustig machen / das Recht der Leibeigenschafft nicht gebrauchet oder prétendiret werden / sondern denenselben / die Freyheit des Auf- und Abzuges / sowol auch ihre Kinder in Kunsten und Handwercken auferziehen zu lassen / unbenommen seyn.“⁶²

Der die „Leibeigenschaft“ betreffende Abschnitt des zitierten Plakats könnte wirklich einer direkt vom König stammenden Forderung entsprechen, wie einem anderthalb Wochen nach der Veröffentlichung des Plakats von der Kommission nach Stockholm entsandten Brief zu entnehmen ist, in dem auch ein Exemplar der Verordnung für den König mitgeschickt wurde.⁶³ Der König akzeptierte mit Schreiben vom 9. April die in Pommern getroffenen Vorkehrungen: Was die im Plakat behandelten Rechte über die „Leibeigenschaft der Bauern“ (*Böndernes Lyfegenskap*) betraf, so war der König mit den Maßnahmen, die neue Ansiedler ins Land locken sollten, sehr zufrieden.⁶⁴

Am 12. April, drei Tage nach der Antwort an die Kommission in Pommern, teilte Karl XI. zum ersten Mal dem Präsidenten der livländischen Reduktionskommission, Robert Lichten, seinen Plan mit, die „Leibeigenschaft“ in Livland abzuschaffen.⁶⁵ Der König schrieb deutlich, er habe in gleicher Weise gegenüber seinen pommerschen Kommissaren den Wunsch geäußert, die dortige „Sklaverei“ zu mäßigen, weshalb dort auch ein Patent veröffentlicht worden sei. Nach einem solchen guten Vorbild hoffe er jetzt, daß auch die livländische Ritterschaft die dortigen Bauern von der eingewurzelten „Sklaverei“ (*Schlawery*) befreien werde. Ende April 1681 ließ Karl XI. dem livländischen Landtag eine Proposition übergeben, in der ein Artikel die Abschaffung der „elenden Sklaverei und Leibeigenschaft“ forderte, weil es unstatthaft sei, daß in einigen Provinzen Schwedens, „absonderlich in Livland und Pommern“, die Herrschaften über ihre Bauern „eine grössere und mehr unbeschränkte Freiheit und Macht usurpiren, als die schuldige Christliche Liebe zu ertragen scheint“. Dabei wurde auch hier betont, daß der genannte Schritt helfen werde, das Land mit neuen Bauern zu besiedeln.⁶⁶

⁶² RA, Pommeranica, vol. 330 (Königl. Kommissions Plakat, 07.03.1681).

⁶³ RA, Pommeranica, vol. 330 (Die Kommission an Karl XI., 19.03.1681).

⁶⁴ RA, Riksregistraturet, vol. 460 (Karl XI. an die pommerschen Kommissare, 09.04.1681).

⁶⁵ RA, Riksregistraturet, vol. 460 (Karl XI. an R. Lichten, 12.04.1681).

⁶⁶ RA, Riksregistraturet, vol. 460 (Karls XI. Proposition, 27.04.1681); Die Recesse der livländischen Landtage aus den Jahren 1681 bis 1711. Theils im Wortlaute, theils im Auszuge, hrsg. von CARL SCHIRREN, Dorpat 1865, S. 19.

Unter den Konzepten des Königs hat sich auch ein Entwurf der Proposition erhalten, der mit vielen Ergänzungen und Streichungen versehen ist, die wahrscheinlich vom König selbst stammen. Man sieht daran, daß anfänglich beabsichtigt war, die livländische Ritterschaft noch stärker mit dem Vorbild des pommerschen Adels zu beeinflussen: Die

„wohlbenannte Ritterschaft in Pommern hat in lobenswerter und rechtsinniger Weise bemerkt und selbst dazu gutwillig erklärt, daß die harte Kondition und Sklaverei der Bauern (*Böndernes hårde Condition och Schlafvery*) durch ein öffentliches Patent allgemein daselbst abgeschafft worden sei, und die Verhältnisse seien so verändert worden, wie man es bei anderen christlichen, evangelischen Nationen observiere“.

Dieser Abschnitt ist jedoch im Konzept durchgestrichen, und in dem dem livländischen Landtag übergebenen Text fehlt er.⁶⁷

Bekanntlich herrscht in der Forschung nicht die Ansicht, daß Karl XI. 1681 in Schwedisch-Pommern die Leibeigenschaft wirklich abgeschafft habe⁶⁸, von Livland ist dies jedoch mitunter behauptet worden.⁶⁹ Wenigstens wurde fast immer betont, daß Karl XI. zumindest den Plan gehabt habe, die Leibeigenschaft auf den Krongütern aufzuheben.⁷⁰ Gewöhnlich nutzte man dabei das wohlklingendste Argument, daß das ausdrückliche Gebot Karls XI., die Bauern auf den Krongütern von der „Leibeigenschaft“ zu befreien, erhalten sei. Obwohl in der Tat Karl XI. sowohl hinsichtlich Livlands als auch

⁶⁷ RA, Kongliga concept, vol. 277 (Proposition, 27.04.1681); vgl. RA, Riksregistraturet, vol. 460 (Karls XI. Proposition, 27.04.1681).

⁶⁸ ERNST MORITZ ARNDT: Versuch einer Geschichte der Leibeigenschaft in Pommern und Rügen. Nebst einer Einleitung in die alte teutsche Leibeigenschaft, Berlin 1803, S. 174 f.; HEINRICH KAAK: Die Gutsheerrschaft. Theoriegeschichtliche Untersuchungen zum Agrarwesen im ostelbischen Raum, Berlin – New York 1991 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, 79), S. 150-163.

⁶⁹ ALEKSANDER LOIT: Die „alte gute Schwedenzeit“ und ihre historische Bedeutung für das Baltikum, in: Die baltischen Staaten im Schnittpunkt der Entwicklungen. Vergangenheit und Gegenwart, hrsg. von CARSTEN GOEHRKE und JÜRGEN VON UNGERN-STERNBERG, Basel 2002, S. 75-90; DERS.: Structural Changes in the Baltic Provinces during the End of the Period of Swedish Rule (1680-1710), in: The Role of Feudal Peasantry in History, hrsg. von ENN TARVEL, Tallinn 1991, S. 126-142, hier S. 133-135; DERS.: Die baltischen Länder im schwedischen Ostseereich, in: Die schwedischen Ostseeprovinzen Estland und Livland im 16.-18. Jahrhundert, hrsg. von DEMS. und HELMUT PIIRIMÄE, Stockholm 1993 (Studia Baltica Stockholmiensia, 11), S. 63-85; DERS.: Pärisorjuse kaotamine Eestis Rootsia ajal [Die Aufhebung der Leibeigenschaft in Liv- und Estland zur schwedischen Zeit], in: Kleio 1996, 1 [15], S. 3-18.

⁷⁰ TRANSEHE-ROSENECK (wie Anm. 21), S. 75-78, 93; Eesti rahva ajalugu [Die Geschichte des estnischen Volkes], hrsg. von JUHAN LIBE u.a., H. 9, Tartu 1934, S. 957; REINHARD WITTRAM: Baltische Geschichte. Die Ostseelände Livland, Estland, Kurland 1180-1918, München 1954, S. 97; EDGARS DUNSDORFS: Latvijas vēsture 1600-1710 [Die Geschichte Lettlands 1600-1710], Uppsala 1962, S. 239 f.; HEINZ VON ZUR MÜHLEN: Das Ostbaltikum unter Herrschaft und Einfluß der Nachbarmächte (1561-1710/1795), in: Deutsche Geschichte im Osten Europas. Baltische Länder, hrsg. von GERT VON PISTOHLKORS, Berlin 1994, S. 173-264, hier S. 197.

Pommerns von Aufhebung der „Leibeigenschaft“ gesprochen hat, muß man hier natürlich sehr sorgfältig untersuchen, was er eigentlich mit diesem Ausdruck meinte. Die bisherige Forschung zur Leibeigenschaft war zu sehr auf die vorhandenen Begriffe fixiert. Es ist erst kürzlich betont worden, wie wichtig es ist, zwischen den in den Dokumenten gebrauchten Ausdrücken und den in der modernen Geschichtsschreibung üblichen Begriffen klar zu unterscheiden.⁷¹ Bei der Behandlung der Leibeigenschaft hat gerade die Terminologie wegen ihres sehr großen ‚Bedeutungsraums‘⁷² immer wieder zu Mißverständnissen geführt.

Der Begriff „Leibeigenschaft“ war im 16. und 17. Jahrhundert offensichtlich nicht eindeutig definiert.⁷³ Zuweilen wurde dieser Ausdruck einfach für die Bezeichnung der Unfreiheit und Untertänigkeit benutzt.⁷⁴ Die Fronpflicht der Bauern konnte ein entscheidendes Merkmal für die Definition eines leibeigenen Bauern sein⁷⁵, aber gleichzeitig konnte sie anderweitig keine nennenswerte Rolle spielen oder überhaupt keine Aufmerksamkeit finden⁷⁶. Oft wurde unter Leibeigenschaft auch das Abhängigkeitsverhältnis der Bauern vom Gutsherrn verstanden, das auf der Willkür des letzteren fußte.⁷⁷ Außerdem sollte beachtet werden, daß im Falle Livlands der König eigentlich nicht so sehr von Abschaffung der „Leibeigenschaft“, sondern der „Sklaverei“ sprach.⁷⁸ Das Wort „Sklaverei“, das sowohl in der damaligen Literatur als

⁷¹ JAN KLUSMANN: Einleitung, in: *Leibeigenschaft* (wie Anm. 15), S. XIV.

⁷² Ich stimme hier mit den Kommentaren von GADI ALGAZI: *Herrengewalt und Gewalt der Herren im späten Mittelalter. Herrschaft, Gegenseitigkeit und Sprachgebrauch*, Frankfurt/M. 1996 (*Historische Studien*, 17), S. 22-29, zu diesem Begriff Reinhart Kosellecks überein.

⁷³ Zu diesem wichtigen Begriff fehlt leider ein Artikel in dem Grundlagenwerk *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, 8 Bde., Stuttgart 1972-97.

⁷⁴ JIŘÍ MIKULEC: Der Widerstand gegen den Begriff „Leibeigenschaft“ in kritischen Ansichten über die Untertanenstellung im barocken Böhmen, in: *Leibeigenschaft* (wie Anm. 15), S. 209.

⁷⁵ Noch nach dem Programmwerk der Aufklärung, der „Encyclopédie“ von 1751-72, waren praktisch alle Bauern Leibeigene, die zu Dienstleistungen für einen Grundherrn verpflichtet waren, vgl. HANS HATTENHAUER: *Europäische Rechtsgeschichte*, 3. erw. Aufl. Heidelberg 1999, S. 516.

⁷⁶ Vgl. KLUSMANN: *Leibeigenschaft im frühneuzeitlichen Schleswig-Holstein* (wie Anm. 18), S. 231; DERS.: *Einleitung* (wie Anm. 71), S. VIII-IX; MIKULEC (wie Anm. 74), S. 210.

⁷⁷ Siehe auch KLUSMANN: *Einleitung* (wie Anm. 71), S. VIII.

⁷⁸ Nur in der dem livländischen Landtag übergebenen Proposition findet sich das Wort „livegenheten“, aber auch hier nur zusammen mit und nach dem Ausdruck „sklaveriet“. Sonst werden in den königlichen Erklärungen und Briefen konsequent die Begriffe „Schlawery“, „servituden“, „slafveriet“, „sådant slaveri“ benutzt, siehe LOIT: *Pärisorjuse kaotamine* (wie Anm. 69), S. 8-10; FREDRIK FERDINAND CARLSON: *Sveriges historia under konungarne af Pfalziska huset* [Die Geschichte Schwedens unter den Königen aus dem Hause Pfalz], Teil 3, Stockholm 1874, S. 280.

auch in den offiziellen Texten recht häufig vorkommt⁷⁹, ist ja ein sehr schillernder Begriff. Es war vor allem ein Ausdruck, mit dem rhetorisch versucht wurde, die harte Lage der Bauern zu betonen.⁸⁰

Es bleibt also die Frage, was in Wirklichkeit die Absicht Karls XI. war, als er 1681 die Mäßigung oder „Abschaffung der Sklaverei und Leibeigenschaft“ in Pommern und Livland forderte. Im Fall Pommerns scheint dies ziemlich deutlich zu sein: Es ging darum, den erhofften Neusiedlern Freizügigkeit und zeitlich begrenzte Steuererleichterungen zu garantieren. Außerdem sprechen sowohl das Plakat als auch der Rezeß ausdrücklich nur von den Rechten der Neusiedler (die übrigens später besonders aus Skandinavien zuzogen) und nicht von den einheimischen Bauern.⁸¹

Hinsichtlich der livländischen „Sklaverei“ ist der Standpunkt Karls XI. auf den ersten Blick nicht so klar. Der dem livländischen Landtag übergebenen Proposition kann man nur entnehmen, daß dem König die Gewalt und das „unchristliche“ Verhalten gegenüber den Bauern mißfielen. Es findet sich kein Wort von einer Vermehrung der bäuerlichen Rechte. Um etwas Klarheit in dieser Frage zu schaffen, muß also die Quellenbasis erweitert werden. Hier scheinen zwei Briefe Karls XI. an die estländische Reduktionskommission aus dem Jahre 1687 wichtig zu sein, in welchen der König die Aufhebung der „Leibeigenschaft“ in der Provinz Estland fordert. Im ersten Brief wird wieder die harte Behandlung der Bauern hervorgehoben, und es findet sich auch ein Hinweis auf die Notwendigkeit, die bäuerlichen (Fron-)Lasten zu normieren.⁸² Aussagekräftiger ist der zweite Brief des Königs vom Juli 1687. Dieses Schreiben enthält zusammenfassend vier Punkte, die auf den Krongütern der Provinz befolgt werden müßten: 1) Alle Bauern der Krongüter seien Kronsuntertanen; die Frage ihrer Zugehörigkeit gehöre nur in die Kompetenz der Gouvernementsverwaltung; 2) die Bauern stünden nicht unter der Willkür der Gutsherren oder Arrendatoren, sie seien vor der Tyranisierung durch Gutsverwalter geschützt, und das Hauszuchtrecht der letzteren sei beschränkt; 3) die Lasten der Bauern müßten fixiert sein; 4) die Söhne der Bauern müßten die Möglichkeit haben, zur Schule zu gehen und Militärdienst zu leisten.⁸³

Alle diese Forderungen des Königs passen nicht zu der modernen Auffassung von Leibeigenschaft, ausgenommen vielleicht nur die Tatsache, daß der „Leib“ des Kronbauern nicht mehr dem Gutsverwalter, sondern der Krone gehöre. Sicherlich aber stand die Frage der persönlichen Freiheit der Bauern nicht auf der Tagesordnung. Karl XI. forderte die Befreiung der Bauern von der Machtvollkommenheit der Gutsherren, den Bauernschutz und vor allem

⁷⁹ Siehe DUNSDORFS: *Latvijas vēsture* (wie Anm. 70), S. 263 f.; ALF ÅBERG: *Karl XI och Estlands bönder [Karl XI. und Estlands Bauern]*, in: *Annales Societatis Litterarum Estonicae in Svecia* 8 (1977-1979), S. 7-15, hier S. 10.

⁸⁰ BLICKLE: *Von der Leibeigenschaft* (wie Anm. 5), S. 119.

⁸¹ Vgl. FUCHS (wie Anm. 54), S. 120; MAGER (wie Anm. 4), S. 354.

⁸² LOIT: *Pärisorjuse kaotamine* (wie Anm. 69), S. 10.

⁸³ Ebenda.

die Abschaffung nicht akzeptabler gutsherrlicher Willkür. Die Ausdrücke „Leibeigenschaft“ und „Sklaverei“ wurden also vor allem in der Bedeutung „gutsherrliche Tyrannei“ verwendet – eine Formulierung, die damals ziemlich typisch war, wie auch die Forderung von der Befreiung der Bauern⁸⁴ hier vor allem als „immunity from the arbitrary will of another“⁸⁵ zu erklären ist. Diese Interpretation steht auch im Einklang mit einer Äußerung des Königs im Reichsrat zur Debatte über die Pachtbedingungen auf den reduzierten Gütern in den Ostseeprovinzen und über die Lage der dortigen Bauern im Februar 1686, als er betonte, daß die Kronsbauern von ihrer Zugehörigkeit zur Krone erfahren müßten, obwohl sie im Gutsdienst blieben, aber „der Adel kann die Bauern nicht tyrannisieren, wie er will“.⁸⁶

Bemerkenswert ist, daß praktisch alle Forderungen des Königs an die estländische Reduktionskommission zum Bauernschutz auf den Krongütern danach auch wirklich ihren Weg in die normativen Akten für Livland fanden (vor allem die Ökonomiestatthalter-Instruktion von 1691 und das Ökonomie-Reglement von 1696): Der Kronsbauer wurde vor der Willkür der Gutsherren geschützt; seine Feudallasten wurden festgelegt; die Frage, wie der Rechtsweg für Klagen von Kronsbauern gegen ihre Gutsherren am effektivsten gestaltet werden könne, stand immer wieder auf der Tagesordnung; das Hauszuchtrecht der Gutsherren wurde stark beschränkt usw. Man muß jedoch alle diese Maßnahmen, die nichts weiter als die Durchführung des Bauernschutzes bedeuteten, im Rahmen der existierenden gutswirtschaftlichen Gesellschaftsordnung betrachten. Den Status der Bauern als Leibeigene haben diese Umgestaltungen nur minimal erschüttert, und die grundlegenden persönlichen Freiheiten der Bauern wurden nicht vermehrt. In ähnlicher Weise versuchten in der Regel Gutsherren die Bauern auf Privatgütern, die auf Zeit in Pacht gegeben wurden, vor der Willkür des Arrendators zu schützen, und im Fall eines Konflikts wurde den Bauern empfohlen, Klagen über den Arrendator einzureichen. Die Reglements von 1691 und 1696 zeigen eindeutig, daß die gesamte Macht über die Bauern, die früher den Gutsherren zugekommen war, jetzt einfach der Krone übertragen wurde, die in Livland von zwei Ökonomiestatthaltern repräsentiert wurde. Sie konnten leicht einen Bauern von einem

⁸⁴ Der König spricht wiederholt von „Freiheit“ oder „Befreiung“ der Bauern (ebenda, S. 8-10).

⁸⁵ Siehe FREEDMAN (wie Anm. 10), S. 240.

⁸⁶ RA, Rådsprotocoll (stenografiska concepter), Swanhielm III, vol. 10 (15.02.1686); vgl. UPTON (wie Anm. 58), S. 193 f. Über die neue Lage der Bauern auf den livländischen Krongütern schreibt ähnlich auch Baron Karl Johann v. Blomberg in seinem Buch über Livland von 1701: „They [die livländischen Bauern] were formerly all of them Slaves to their Masters, who had power of Life and Death over them [...], but those that lived under the Kings of Sweden's Dominions, have been exempted from that Bondage [...], but their Servitude continues still.“ An Account of Livonia (wie Anm. 49), fol. U2.

Hof auf einen anderen umsetzen, wenn dies den Interessen der Krone diene. Der Bauer selbst aber konnte nicht nach seinem Willen umsiedeln.⁸⁷

* * *

Die ausgewählten Beispiele aus dem 16. und 17. Jahrhundert zeigen, daß in der gedruckten Literatur ein ziemlich schablonenhaftes Bild des livländischen Landvolks als einer elenden, in tiefe Leibeigenschaft gedrängten Unterschicht verwurzelt war (wie auch z.B. der häufig begegnende Mythos von Livland als einem sehr kornreichen Land). Die wirkliche Lage der Bauern wich jedoch von dem in der Literatur gezeichneten Bild bis zu einem gewissen Grade ab: Die Unterordnung der Bauern war nicht so total, und es bleibt die Frage, inwieweit tatsächlich die beschriebene Gutsherrenwillkür vorkam.

Auf jeden Fall warf Karl XI. gerade das Thema gutsherrlicher Tyrannisierung auf, als er den ersten Anstoß zur Güterreduktion in Livland 1681 gab, die dem Finanzinteresse der Krone diene. Nach seiner Forderung mußte die „Sklaverei und Leibeigenschaft“ auf den Krongütern abgeschafft werden. Er beabsichtigte damit den Schutz der Bauern vor der Willkür des Gutsverwalters oder Arrendators, und seine Forderungen wurden auch dementsprechend umgesetzt. Inhaltlich wurde der rechtliche Status der Bauern aber nicht geändert, und die gutswirtschaftliche, auf Leibeigenschaft gegründete Gesellschaftsordnung blieb auch auf den livländischen Krongütern am Ende des 17. Jahrhunderts bestehen. Das populäre Bild von der harten livländischen Leibeigenschaft hielt sich ebenso und wurde im 18. Jahrhundert weiter tradiert.

⁸⁷ Sammlung der Gesetze, S. 1215 (§ 15); vgl. MATI LAUR, KATRIN KELLO: Rootsi aja pärand 18. sajandi Liivimaa agraarühetes [Das schwedische Erbe in den livländischen Agrarverhältnissen des 18. Jh.s], in: Muinasaja loojangust omariikluse läveni. Pühendusteos Sulev Vahre 75. sünnipäevaks, hrsg. von ANDRES ANDRESEN, Tartu 2001, S. 251-273, hier S. 255-261; MATI LAUR: Der Bauernlandverkauf in Livland – das entscheidende Kapitel der Bauernbefreiung im 19. Jahrhundert, in: ZfO 52 (2003), S. 85-94.

Summary

The development of 'Livonian Serfdom' in the 16th and 17th century

The article aims to summarize the myth of Livonian serfdom that cropped up in the 16th century and was very popular partly even until the 20th century. The selected examples from the 16th and 17th century printed literature show that the Livonian peasantry was as a rule depicted as the most miserable folk under the sun who was pressed into deep serfdom or slavery. Of course, the actual subordination of the peasantry in Livonia was not so total.

In the 17th century when Livonia was incorporated under the Swedish crown, the discussions on serfdom and especially on harsh 'Livonian serfdom' became acute also in Stockholm. The plans of Charles XI to abolish serfdom in Livonia and Pomerania are well known. However, it seems that the terminology causes some misunderstandings even in the latest research. It cannot be agreed that Charles XI was considering the real abolishment of serfdom either in Pomerania or in Livonia. Although the terms "serfdom" and "slavery" were used, we cannot take them literally. So in case of Livonia the king aimed only to protect the crown peasantry against the arbitrariness of the leaseholder or bailiff of the manor. The legal status of the peasants was, however, not changed and the existing economic and social order of demesne farming that was based on serfdom remained to exist also at the end of the 17th century.